

1. Vorwort

Was ist ein Schutzkonzept und wofür brauchen wir es? Kinderschutz geht uns allen an. Jeden Tag begleiten wir die Kinder auf ihrem Weg der Entwicklung. Um eine gesunde Entwicklung in allen Bereichen zu erzielen, ist es unabdingbar, dass sich die Kinder gut aufgehoben fühlen, sicher in ihrer Umgebung sind und liebevoll betreut werden. Aus diesem Grund ist ein Kinderschutzkonzept wichtig und auch fest im Gesetz verankert.

Wir als pädagogische Fachkräfte, der Leitung, Verwaltung und Träger, aber auch Sie als Eltern, haben die Sorge zu tragen, Maßnahmen des Kinderschutzes umzusetzen, Prävention zu gewährleisten und wenn notwendig zu handeln. Gemeinsam sind wir eine Verantwortungsgemeinschaft. Unsere pädagogische Arbeit ist geprägt von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Gemeinsam wollen wir eine Kultur der Achtsamkeit leben und die uns von Ihnen anvertrauten Kinder zu starken Persönlichkeiten heranwachsen lassen. Das Wohl des Kindes steht an erster Stelle und ist auch in vielen Paragraphen gesetzlich geregelt. Das vorliegende Schutzkonzept leistet hierzu einen entscheidenden Beitrag, geschützte Orte und Personen zu gewährleisten, wo Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalttaten keinen Raum haben. Das Kinderschutzkonzept bietet Handlungssicherheit für Personal, Kinder, Eltern und allen anderen Beteiligten.

In der Kita „Schatzinsel“ hat jedes einzelne Kind ein Recht auf liebevolle Betreuung, Erziehung und Bildung, auf die Unversehrtheit seines Körpers und seiner Seele. Jedes Kind hat das Recht auf eine glückliche Kindheit, die es befähigt ein selbstständiger, selbstbewusster und autonomer Erwachsener zu werden, der sich in sein soziales Umfeld integrieren kann.

Die Persönlichkeit des Kindes wird respektiert. Das Kind wird bei der Entwicklung zu einer selbstbewussten Persönlichkeit unterstützt und gestärkt. Es darf auch „Nein!“ sagen.

Mit diesem Schutzkonzept möchten wir einen offenen und transparenten Umgang mit dem Thema Kinderschutz erreichen und die Grundlage für eine vertrauensvolle Atmosphäre schaffen.

Wir sind an das Handlungskonzept vom **Kinderschutzbund Neustadt-Bad Dürkheim § 8a SGB VIII** „Kindeswohlgefährdung erkennen und handeln“ gebunden und handeln dementsprechend danach.

1.1. Über uns

Die Kindertagesstätte „Schatzinsel“ Altleiningen wird von Kindern der Ortsgemeinde Altleiningen und Höningen besucht.

Unsere 3-gruppige Kita bietet Platz für insgesamt 62 Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung. Im Kleinstkinderbereich können bis zu 15 Kinder im Alter von 2 bis zu 3 Jahren aufgenommen werden, wobei diese Kinder dann in eine der beiden Kindergartengruppen wechseln. Alle Familien haben einen Rechtsanspruch auf **sieben** Stunden Betreuungszeit am Stück, als verlängertes Vormittagsangebot (07:30 – 14:30 Uhr). Weitere Betreuungszeiten von neun Stunden (07:00 -16:00 Uhr) sind von der Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten abhängig.

2. Kindeswohlgefährdung

Es gibt hier keine einheitliche Definition. Eine Kindeswohlgefährdung liegt jedoch dann vor, wenn die Bedürfnisse und das Wohl des Kindes nicht beachtet, beeinträchtigt und sogar bedroht sind.

Können die Erziehungsberechtigten aus unterschiedlichen Gründen nicht für das Wohl des Kindes leisten und ist die körperliche, seelische und geistige Gesundheit des Kindes gefährdet, tritt hier der §8a des SGB VIII in Kraft.

Beispiele einer Kindeswohlgefährdung wären zum Beispiel:

- Die Grundbedürfnisse des Kindes werden nur unzugänglich erfüllt. Darunter fallen keine wettergerechte und ständig unsaubere Kleidung, kein ausreichendes Essen, keine Nähe und Geborgenheit.
- Elterliche Pflichten wie Aufsicht, Schutz, etc. werden vernachlässigt. Dadurch ist das Kind in Gefahr durch etwaige Gefahrenquellen, wie Straße, steile Treppe, etc.
- Körperliche Gewalt wie Ohrfeigen, Ziehen, Schlagen.
- Psychische Gewalt. Diese finden durch regelmäßige Beschimpfungen, Herabsetzen aber auch das Erleben von häuslicher Gewalt statt.
- Sexueller Missbrauch. Das bezieht sich auf sexuelle Handlungen jeglicher Art. Auch wenn das Kind solche Handlungen mitansehen muss.

Kinderschutzkonzept Schatzinsel Stand Januar 2023: Anzeichen und Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung können sich wie folgt äußern:

- Wiederkehrende blaue Flecken
- Narben
- Knochenbrüche
- Müdigkeit
- Entwicklungsverzögerung
- Aggressionen, Ängstlichkeit, Schreckhaft, Distanzlosigkeit
- Mangelnde Hygiene, unangemessene Kleidung
- Selbstverletzung

Geschieht dies innerhalb einer Einrichtung, so ist die Leitung dazu aufgefordert dies unverzüglich zu melden. Die oben aufgeführten Beispiele dienen der Orientierung. Ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wird anhand des Kinderschutzes geprüft. Zur weiteren Abklärung bedarf es den Einbezug des Trägers und der zuständigen Fachberatung des Jugendamtes im Kreis Bad Dürkheim. Ebenso ist das Personal in der Pflicht Auffälligkeiten der Kinder in Bezug des häuslichen Umfeldes zu beobachten, wenn nötig zu notieren und ggf. notwendige Schritte einzuleiten.

2.1. Gesetzliche Grundlagen

Zum Auftrag jeder Kita gehört es gemäß § 1 Abs. 3.3 SGB VIII, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Einzelheiten des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung sind in § 8a SGB VIII niedergelegt. Das Kinderschutzkonzept ist Bestandteil der Konzeption, die der Träger gemäß § 45 Abs. 3.1 SGB VIII zur Erlangung der Betriebserlaubnis vorweisen muss. Für Kitas in kommunaler Trägerschaft ist außerdem § 79a SGB VIII bedeutsam, demzufolge der Träger „Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern [...] in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt“ entwickeln, anwenden und regelmäßig überprüfen muss.

Treten in einer Kita Ereignisse oder Entwicklungen auf, die das Wohl der betreuten Kinder beeinträchtigen, ist der Träger nach § 47 Abs. 2 SGB VIII verpflichtet, die Vorfälle umgehend der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landesjugendamt) zu melden. Diese Meldepflicht tritt also nicht erst im Falle einer Gefährdung, sondern bereits bei der Beeinträchtigung des Wohls eines oder mehrerer Kinder ein. (siehe Anhang)

2.2 Grenzverletzungen/Grenzüberschreitungen

Wir unterscheiden zwischen folgenden Formen der Grenzüberschreitung:

- **Körperliche Gewalt:** Umfasst alle Handlungen, die zu einer körperlichen Verletzung eines Kindes führen, wie Blutergüsse, Prellungen, Verbrennungen, Knochenbrüche, usw.
- **Sexuelle Gewalt und Ausnutzung:** Umfasst jedes Verhalten, dass die Intimsphäre verletzt und gegen den Willen der betroffenen Person geschieht. Sexuelle Gewalt ist für uns alters- und geschlechtsunabhängig. Es geht um die Ausnutzung einer Machtposition aufgrund von körperlicher, seelischer, geistiger und sprachlicher Überlegenheit.
- **Psychische Gewalt (Instrumentalisierung und Manipulation):** Die Abhängigkeit und das Verhalten des Kindes werden ausgenutzt, um körperliche, sexuelle und emotionale Gewalt auszuüben. Das Kind wird durch Demütigung, Beleidigung, Ignoranz, Manipulation, Instrumentalisierung, Liebesentzug, Drohungen oder Versprechungen eingeschüchtert und unterdrückt.
- **Verbale Gewalt:** Sie wird eingesetzt, um das Kind zum Schweigen zu bringen, es einzuschüchtern oder um ihm Schuldgefühle zu suggerieren.
- **Unabsichtliche Grenzverletzungen:** Beziehen sich auf persönliche oder auch fachliche Unzulänglichkeiten.

2.2.1. Körperliche Gewalt

Grenzverletzung der Kinder untereinander:

Raufereien und Reibereien unter den Kindern sind in einem gewissen Maße Normalität und gehören zum Alltag einer KiTa. Diese sollen in einen pädagogisch erarbeiteten Rahmen von den Mitarbeitern toleriert werden. Die Kinder werden von uns dahingehend unterstützt, „harmlosen Zusammenstöße“ selbstständig und untereinander zu klären.

Pädagogische Aufgaben:

Die Aufgabe des pädagogischen Fachpersonals besteht darin, genau zu beobachten, wann diese Grenze der Normalität überschritten wird und aktiv eingegriffen werden muss.

Die Mitarbeiter/innen kennen die verschiedenen Formen von psychischer und physischer Gewalt. Sie kennen die Problematik von Gewaltanwendungen und negativer Folgen. In der KiTa werden gewaltfreie Erziehungsmethoden angewendet. Die Mitarbeiter/innen wissen, wie sie in Stresssituationen reagieren müssen, um Gewalt zu verhindern und wenden keinerlei Form von Gewalt an.

2.2.2. Psychische/seelische und verbale Gewalt

Grenzverletzung der Kinder untereinander:

Verbale Auseinandersetzungen unter Kindern können unter anderem Freundschaften stärken, aber auch das Selbstwertgefühl des Gegenübers verletzen. Kinder lernen, sich zu positionieren und testen dabei immer wieder Grenzen aus.

Pädagogische Aufgaben:

Bei Grenzübertretungen greifen die Mitarbeiter/innen ein und unterstützen die Kinder mit verschiedenen Methoden bei der Konfliktlösung. Uns ist wichtig, Situationen zu spiegeln und gemeinsam zu reflektieren, aber auch klare Grenzen mit den Kindern zu erarbeiten.

Für Kraftausdrücke, Demütigungen, Drohungen oder Versprechungen finden wir mit den Kindern alternative Lösungswege.

Die Mitarbeiter/innen gehen immer wertschätzend und niemals beschämend mit den Kindern um und nehmen den Bildungsauftrag sehr ernst. Die Bedürfnisse der Kinder zu Nähe und Distanz werden wahrgenommen, nicht vernachlässigt und von uns akzeptiert.

2.2.3. Sexuelle Gewalt

Grenzüberschreitung der Kinder untereinander

„Doktorspiele“ in vermeintlich geschützten Räumen und in altershomogenen Gruppen gehören zu den natürlichen Entwicklungsphasen dazu. Es darf kein Machtgefälle in der Gruppendynamik entstehen.

Altersspezifische Entdeckung des Körpers, sowie das Erfahren der Geschlechterunterschiede sollen Kinder entdecken dürfen. Sie befinden sich im Prozess der eigenen Intimitätsentwicklung und sind im Rollenspiel selbstbestimmt.

Intimitätsregeln, wie zum Beispiel der Toilettengang/Wickeln, können die Kinder selbstbestimmt äußern und wahrnehmen.

Pädagogische Aufgaben:

Wir Erzieher/innen halten die nötige Distanz ein, schützen die Rechte der Kinder auf Privat- und Intimsphäre, sowie ihre Integrität. Hierzu schaffen wir den angemessenen Rahmen.

Der Körperkontakt geschieht nur auf deren Wunsch oder durch sensible Beobachtungen von Reaktionen, um den Selbstwert der Kinder zu schützen.

Pädagogische Fachkräfte gehen mit dem Wunsch nach Nähe individuell um, das heißt aber auch, dass sich Erzieher/innen professionell abgrenzen dürfen, wenn ihre eigene Privat- und Intimsphäre nicht gewahrt werden.

2.3. Interner Handlungsablauf bei Kindeswohlgefährdung

- I. Die pädagogische Fachkraft nimmt Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß §8a SGB VIII wahr.
- II. Sie schätzt ein, ob es sich um eine akute und/oder nicht akute Gefährdungslage handelt.

Bei akuter Kindeswohlgefährdung:

Falls eine Gefährdung durch Dritte vorliegt, werden die Eltern miteinbezogen, der direkte Vorgesetzte wird informiert und ggf. wird eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa) hinzugezogen. Alle Handlungsabläufe werden mit Hilfe der Dokumentationshilfe (siehe Punkt 2.5) dokumentiert.

Bei nicht akuter Kindeswohlgefährdung:

Werden die Information zeitnah (innerhalb von 48 Stunden) an den direkten Vorgesetzten weitergegeben und eine Beratung mit einer InsoFa in Form einer Fallberatung angestrebt. Darüber hinaus erfolgt ein schriftlicher Vermerk in der Akte des Kindes. Ist die Einschätzung unbegründet, endet das Verfahren nach § 8a SGB III, dennoch werden weitere Beobachtungen und deren Dokumentation angestrebt.

- I. Die betroffenen Parteien werden miteinbezogen und über die weitere Vorgehensweise, bei nicht abwendbarer Gefahr, informiert und aufgeklärt. Der Handlungsweg kann dann auch ohne die Schweigepflichtentbindung umgesetzt werden.
- II. Danach erfolgt eine Überprüfung durch eine Fallberatung und es wird die weitere Vorgehensweise festgelegt.
- III. Kann eine eingeschätzte Kindeswohlgefährdung durch die eingeleiteten Maßnahmen nicht abgewendet werden, werden die betroffenen Eltern durch die Kindergartenleitung in einem Gespräch über die weiteren Schritte (Kontaktierung des Jugendamts) in Kenntnis gesetzt. Eine Schweigepflichtsentbindung wird in diesem Zusammenhang erbeten.
- III. Die fallführende Fachkraft informiert die Leitung, die dann den Träger und das zuständige Jugendamt informiert, ggf. auch ohne die Schweigepflichtentbindung der Eltern. Alle wichtigen Anhaltspunkte werden schriftlich festgehalten und mit den Daten der Betroffenen ergänzt. Der Fall kann sowohl schriftlich als auch telefonisch an das Jugendamt übermittelt werden.
- IV. Alle Schritte werden sorgfältig und lückenlos dokumentiert; bei den Betroffenen wird auf eine konstruktive Zusammenarbeit, ggf. auch mit dem Jugendamt, hingewirkt.
- V. Erhalten Mitarbeiter Kenntnisse von sexueller Ausbeutung oder unangemessenem Verhalten gegenüber Kindern oder zwischen Kindern, leiten sie diese Informationen direkt an die Kitaleitung weiter.
- VI. Ist die Kitaleitung selber involviert und/oder reagiert diese nicht, ist die nächsthöhere Stelle (Träger/ Kitaufsicht) zu informieren.

2.4. Handlungsbedarf

Als erster Schritt wird das Gespräch mit den Sorgeberechtigten und/oder Betreuungspersonen des Kindes gesucht und soweit als möglich eine gemeinsame Vorgehensweise erarbeitet, mit dem Ziel, die Lage des Kindes deutlich zu verbessern.

Handlungsbedarf besteht in folgenden Fällen:

- grundsätzlich bei Kindern, die bedingt durch ihren Entwicklungsstand/Alter besonderen Schutz benötigen
- bei Schilderungen Dritter über Handlungsweisen von Sorgeberechtigten und/oder Betreuungspersonen des Kindes, welches Rückschlüsse auf o.a. Gefährdungsarten schließen lassen
- bei Ausfall eines/der Sorgeberechtigten
- bei unerwarteten und unberechenbaren Verhaltensweisen von Sorgeberechtigten bzw. Betreuungspersonen des Kindes

2.5. Dokumentation

Die beobachtete und als möglicherweise gefährdete Situation wird in Form des folgenden Rasters erfasst:

- I. Auflistung der beteiligten Personen, der fallführenden Fachkraft, ggf. der InsoFa
- II. detaillierte Schilderung der Beobachtungen/Inhalte: sachliche Beschreibung der Situation (Gefährdungsarten, Beschreibung des Umfeldes und Zustand des Kindes)

- III. Kooperationsbereitschaft der Sorgeberechtigte
- IV. bisherige Schutzmaßnahmen der Einrichtung

Zu jedem Zeitpunkt wird schriftlich fixiert, wer für welchen Schritt verantwortlich ist und innerhalb des Teams kommuniziert.

2.6. Persönliche Eignung gemäß § 72a, SGB VIII

- I. Der Träger stellt, hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs.1 sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden sind.
- II. Zu diesem Zweck lässt sich der Träger/die Leitung der Einrichtung vor jeder Einstellung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Für den Einsatz von Honorarkräften und Kurzzeitpraktikanten wird je nach Einsatz über ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis entschieden, bzw. wird eine polizeiliche Selbstauskunft ausgefüllt und unterschrieben.

2.7. Anforderungsprofil für insoweit erfahrenen Fachkräfte hier: Frau Lisa Wieder für Sozialraum Nord (VG Leiningerland)

- Kenntnis der Formen und Ursachen der Kindeswohlgefährdung
- Kenntnis der Dynamik von Gewalt
- Fähigkeit der Einschätzung der Erziehungskompetenzen und Veränderungswillen
- Beurteilungsfähigkeit zur Wirksamkeit verschiedener Hilfen
- Erfahrung mit Gesprächsführung mit Eltern und Kindern, um andere für solche Gespräche anleiten zu können
- notwendige Spezialkenntnisse zu einzelnen Gefährdungsanlagen oder Familienkonflikten
- Kenntnisse über Hilffssysteme
- supervisorische Kenntnisse, um Fachkräfte in der Reflexion der eigenen Rolle und der Entwicklung von Handlungsstrategien unterstützen zu können
- persönliche Belastbarkeit und kontinuierliche Inanspruchnahme von Angeboten zur Selbstreflexion

3. Prävention

Die Präventionsarbeit ist ein wichtiger Bestandteil zu einer Kultur der Achtsamkeit zu gelangen. Die Kultur der Achtsamkeit beinhaltet gesellschaftliche Regeln und Normen, die auf Wertschätzung und Respekt jedes Individuum beruhen.

- ❖ Wir begegnen uns mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- ❖ Wir achten auf Grenzen (eigene und fremde) und individuelle Bedürfnisse.
- ❖ Wir gehen achtsam mit Nähe und Distanz um.

Warum ist beim Kinderschutz Prävention so wichtig und was heißt Prävention überhaupt?

Prävention bedeutet Vorsorgemaßnahmen. Vorsorgemaßnahmen sind auch im Bildungsplan mit eingebunden und bedeutet, die Kinder in ihrer Persönlichkeit zu stärken, sie in Bildungsprozesse miteinzubinden und ihre Entwicklung positiv aktiv mitzugestalten.

Ebenso bedeutet es im pädagogischen Alltag die Kinder auf mögliche Gefahren aufmerksam zu machen, den Umgang damit zu lehren, aber auch Aufklärungsarbeit hinsichtlich von Gewalt jeglicher Art zu gewährleisten.

Nur wenn Kinder selbstbewusst ihre Bedürfnisse wahrnehmen und äußern und ihnen auch der Raum für Zuhören und Wertschätzung gegeben wird, sind sie in der Lage schwierige Situationen in Worte zu fassen, sich Hilfe holen und sich so vor Gewalt und Missbrauch zu schützen. Die Kinder sollen stark werden, ihre Grenzen kennen, aber auch die Grenzen des anderen wahrnehmen und achten.

3.1. Rolle des Kindergartens und der pädagogischen Fachkräfte im präventiven Kinderschutz

„Vorsorgen ist besser als heilen.“ So ist es auch in der Prävention. Wird die Selbstwirksamkeit der Kinder gestärkt z.B. durch Zuhören, in Beziehung gehen, Grenzen wahrzunehmen und zu akzeptieren, ist das Kind in der Lage sich selbst und seinen Körper kennen und vertrauen zu lernen. Dafür braucht es uns Erwachsene. Sowohl in der KiTa als auch im Elternhaus ist es unabdingbar eine vorbildliche Rolle einzunehmen. Hier haben wir uns im Team mit den beiden Rollen auseinandergesetzt und verschiedene Möglichkeiten zum Tragen gebracht.

- Jedes Kind hat das Recht zu sagen, wenn es etwas nicht möchte. Das pädagogische Personal geht einfühlsam und emphatisch mit der Aussage um.
- Die Kinder werden in ihrem Raum für persönlichen Schutz / in ihrer Wohlfühlzone unterstützt. Z.B. wird die Tür bei der Toilette von außen nicht ohne Fragen geöffnet.
- Kinder haben das Recht dem Personal alles zu erzählen, auch „blöde“ Geheimnisse.
- Im Team werden regelmäßig Fallbesprechungen mit eingebracht.
- Das Personal holt sich in bestimmten Situationen fachliche Hilfe. Mut haben, Dinge anzusprechen.
- Wir bringen Bilderbücher und Geschichten zur Prävention mit ein. (Z.B. „Ich bin stark, ich sag nein.“)
- Wir sehen in jedem Kind Stärken und Ressourcen.
- Wann immer es geht, schenken wir dem Kind Aufmerksamkeit und aktives Zuhören.

3.2. Rolle der Eltern im präventiven Kinderschutz

Eltern sind und bleiben für die Kinder immer die wichtigsten Bezugspersonen. Auch mit dem zunehmenden Alter, trotz Abnabelung, wird sich das nicht ändern. Gerade aus diesem Grund ist es für die Kinder wichtig, in den Eltern einen Ankerpunkt zu finden, gleichzeitig aber auch als Individuum wahrgenommen und respektiert zu werden. Obwohl sie unsere Kinder sind, sind sie dennoch eigenständige Menschen. Mit ganz eigenen Gefühlen, Gedanken und Ansichten. Auch hier haben wir uns in der Schatzinsel Gedanken gemacht und einige Anregungen zusammengetragen:

- Ein „Nein“ vom Kind in sensiblen Situationen akzeptieren.
- Kindern kein schlechtes Gewissen machen. Z.B. „Da ist die Mama / Oma... aber traurig, wenn du ihr kein Bussi gibst.“
- Kinder ihr Körpergefühl stärken.
- Elterngespräche / Entwicklungsgespräche wahrnehmen.
- Altersgemäße Literatur anbieten. Keine Über- / Unterforderung.
- Erziehungspartnerschaft ernst nehmen

4. Verhaltenskodex der Mitarbeiter

Das Wort Verhaltenskodex bedeutet die Sammlung verschiedener zusammengefasster und erarbeiteter Verhaltensrichtlinien hier bezüglich unseres Hauses. Der Verhaltenskodex beinhaltet verbindliche Verhaltensregeln im Umgang mit Nähe und Distanz. Diese erleichtern es Grenzverletzungen frühzeitig zu

erkennen, zu benennen und notwendige Interventionen durchzuführen. In folgenden Bereichen haben wir den Verhaltenskodex erarbeitet:

- Gestaltung von Nähe und Distanz in sensiblen Situationen
- Verhaltensregelung Personal und Kinder
- Verhaltensregelung bei Übernachtungen im Kindergarten
- Umgang mit Konsequenzen/Disziplinarmaßnahmen
- Verhaltensregelung Kinder untereinander
- Verhaltensregelung Eltern und Kindern gegenüber
- Verhaltensregelung im Team

Gestaltung von Nähe und Distanz in sensiblen Situationen

Sensible Situationen sind das Begleiten von Toilettengängen, das Wickeln, An-, Aus- und Umziehen, Spenden von Trost, Leisten von Erste Hilfe, Einzelgespräche, Einzelförderung und das Begleiten während des Schlafens.

In vielen dieser Situationen sind Körperberührungen bei Kindern wichtig und hilfreich.

Körperberührungen wie das tröstende Streicheln beruhigen und schaffen Vertrauen. Ebenso schaffen Berührungen einen positiven Bezug und tragen zum positiven Allgemeinbefinden bei. Dennoch gibt es hier klare Regeln, welche es einzuhalten gilt.

- ❖ Einzelgespräche, Einzelbeschäftigungen und Einzelförderung finden nur in den dafür vorgesehenen Räumen mit Einblickmöglichkeiten statt. Räume bleiben unverschlossen.
- ❖ Einzelgespräche, -beschäftigungen und -förderungen finden nur in der regulären Arbeitszeit statt. Die Uhrzeit und Dauer ist bekannt oder wird vor Beginn bekannt gegeben.
- ❖ Kein Kind wird bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert.
- ❖ Individuelle Grenzempfindungen werden ernst genommen, respektiert und nicht entwürdigt.
- ❖ Verbale und nonverbale Kommunikation beziehen sich ausschließlich auf die berufliche Rolle, dem beruflichen Auftrag und sind der Altersgruppe angepasst.
- ❖ Das Bedürfnis der körperlichen Nähe entspricht dem Wohl des Kindes.
- ❖ Kinder werden zu Handlungen nicht gezwungen, wie Essen, Wickeln, Schlafen, etc.
- ❖ In Wickelsituationen werden Handlungen verbalisiert.
- ❖ Umziehsituationen werden achtsam und sensibel gestaltet.
- ❖ Kinder werden nicht bedroht, erpresst oder gefügig gemacht.
- ❖ Kinder werden in ihrer Intimsphäre weder körperlich noch emotional verletzt.
- ❖ Kinder werden nicht unangemessen berührt oder irritiert.
- ❖ Wir fragen die Kinder nach ihren Bedürfnissen. Dabei drängen wir uns weder auf, noch überreden wir sie.
- ❖ In der pädagogischen Arbeit ist uns unsere Beziehungsarbeit bewusst. Wir geben dem Kind Vertrauen, zeigen Empathie und gehen in bestimmten Situationen sensibel auf das Kind/die Kinder ein.
- ❖ Das Personal achtet auf eine Vorbildfunktion und hält eigene Grenzen ein.
- ❖ Der Selbst- und Fremdschutz wird gewährleistet.
- ❖ Das Personal stillt nicht seinen eigenen Bedarf nach Körpernähe.

Angemessener Körperkontakt gehört zum pädagogischen Alltag und deren Begegnung. Ein Kleinkind hat ein größeres Grundbedürfnis nach körperlicher Nähe und Zuwendung als ein Kind im Vorschulalter. Körperkontakt sollte aus diesen Gründen nicht zum Problem erklärt werden oder gar verboten werden. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind für die Grenzeinhaltung verantwortlich. Auch bei Kindern, die zu viel an Nähe suchen, sind sie in der Verantwortung pädagogisch angemessen nach dem Verhaltenskodex zu handeln.

Verhaltensregelung Personal und Kinder

Welche Regeln gelten bei uns im Team im Hinblick auf Nähe und Distanz im Umgang mit Kindern?

- Kinder werden nicht liebkost.
- Es findet nur angemessene Körperhygiene statt.
- Wir halten uns mit Kindern nur in einsehbaren Räumlichkeiten auf. In nicht einsehbaren Räumen, wie das Personalzimmer, lassen wir die Türen offen.
- Körperliche Nähe geschieht nur im beruflichen und pädagogischen Rahmen. Auf den kindlichen Impuls nach Nähe wird angemessen, wertschätzend und einfühlsam reagiert.
- Fotos werden nur mit Zustimmung des Kindes gemacht. Es werden grundsätzlich keine Fotos gemacht, welche die Würde und Intimsphäre des Kindes schaden (z.B. auf Toilette, beim Wickeln, unbedeckte Situation wie beim Planschen, etc.)
- Wir packen das Kind nicht am Arm.
- Kinder werden in ihrem Anliegen gehört und respektiert.
- In der Bring- und Abholzeit wird auf eine angemessene Übergabe geachtet.
- Wir entwürdigen es nicht. Dazu zählen anschreien, ignorieren, lächerlich machen, bloßstellen, aus der Gruppe ausschließen.
- Die Intimsphäre jedes Kindes wird gewahrt. Ein "Nein" des Kindes wird akzeptiert und nur in Notfallsituationen übergangen. (Unfallgefahr, Eigen- und Fremdwahrnehmung, etc.)
- Wir setzen die Kinder nicht in Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnisse zu uns. Das heißt keine Bestechung, Belohnung übertriebenes Loben, Versprechungen, etc.
- Kinder werden mit unbekannten Personen, wie Praktikantin, Hospitationen, neuen Mitarbeitern, etc. nicht allein gelassen.
- Physische und Psychische Gewalt gegen Kinder wird in unserer Kita keinesfalls toleriert.
- Die Mitarbeiter der Kita sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet.
- Die Mitarbeiter beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt und nicht toleriert.
- Den Mitarbeitern ist das Küssen von Kindern untersagt. Lässt sich ein Kuss nicht vermeiden, muss klar sein, dass der Kuss ausschließlich vom Kind ausgeht.
- Die Mitarbeiter begleiten das Kind nur zum WC, wenn es Hilfe benötigt.
- Die Kinder werden nur von einer Bezugsperson gewickelt und werden nur in Ausnahmefällen in der KiTa abgeduscht.
- Wird im Sommer im Garten geplätscht oder gebadet, tragen die Kinder Badekleidung oder eine Badewindele und ziehen sich nur in den Gruppenräumen der Kita um.
- Fieber wird immer im Ohr oder an der Stirn gemessen und anschließend dokumentiert.

- Beim Schlafen der Kinder ist ein Mitarbeiter im Schlafräum anwesend. Die Kinder werden den Bedürfnissen nach individuell in den Schlaf begleitet. Beim Mittagsschlaf liegen die Kinder auf einem eigenen Schlafplatz. Aufgrund der KiTa-Struktur werden die Schlafräume zum Aufwachen nach einer gewissen Zeit vorbereitet. Alle Kinder, die das Bedürfnis nach Ruhe äußern oder zeigen, haben ein Recht, diesem Bedürfnis nachzugehen.
- Die Geschlechtsteile werden durch die Betreuer anatomisch korrekt und einheitlich benannt. Die Kita einigt sich auf folgende Begrifflichkeiten: „Penis“ und „Scheide“, „Po“, „Busen“ oder „Brust“.

Verhaltensregelung bei Übernachtungen (Wackelzahn-Übernachtung)

Übernachtungen sind nicht alltäglich und finden nur 1x im Jahr für die Vorschulkinder statt.

Übernachtungen sind eine besondere und sensible Situation, die aufgrund der neuen Erfahrung der Kinder Einfühlungsvermögen, Trost und Empathie benötigen. Aus diesem Grund schlafen die Fachkräfte mit den Kindern in denselben Räumen. Hier bedarf es eine klare Regelung, um die Kinder zu schützen und ihre Intimsphäre zu wahren.

- ✓ Übernachtungen finden nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten statt.
- ✓ Die Fachkräfte schlafen nur auf ihren eigenen Matratzen/Bett.
- ✓ Die Räume bleiben offen. Die Tür wird nicht geschlossen.
- ✓ Ist ein Duschen der Kinder erforderlich, wird die Intimsphäre des Kindes gewahrt. D.h. der Toilettenraum ist in dieser Zeit für keine weitere Person zugänglich. Die zu betreuende Fachkraft achtet darauf.
- ✓ Die Intimsphäre wird auch in allen Bereichen/Situationen gewahrt.
- ✓ Das Kind hat jederzeit die Möglichkeit sich Rückzugsmöglichkeiten zu schaffen.
- ✓ Während des Umziehens laufen die Kinder nicht unbekleidet durch die Räume und die Einrichtung.
- ✓ Fotos werden nicht während der intimen Situationen gemacht.
- ✓ Fühlt ein Kind sich körperlich und/oder emotional nicht wohl, lassen wir es von den Erziehungsberechtigten abholen.

Umgang mit Konsequenzen/Disziplinarmaßnahmen

Im Abschnitt Partizipation (siehe Punkt...) ist klar das Mitbestimmungsrecht gefordert. Daran wollen wir festhalten, um Kinder zu stärken und sowohl im Alltag als auch im Entwicklungsprozess mitzubestimmen. Jedes Kind hat Bedürfnisse, gleichzeitig aber auch wir Erwachsene. Und dann gibt es auch noch die Rahmenbedingungen, sowohl die fixen als auch die flexiblen Rahmenbedingungen. Um dem Mitspracherecht aller gerecht zu werden, braucht es eine Demokratie. Eine Demokratie benötigt Regeln. **So viele wie nötig, so wenig wie möglich.** Auch im KiTa wollen wir eine Demokratie leben. Es gibt Regeln und Grenzen, die gemeinsam mit den Kindern immer wieder besprochen werden.

Unsere drei wichtigsten und festen Regeln im Haus sind:

1. Ich achte auf mich!
2. Ich halte Ordnung!
3. Ich passe auf Spielsachen und meine Mitmenschen auf!

Im Haus wird darauf geachtet, die Regeln und Grenzen transparent zu halten und umzusetzen. Werden die Regeln nicht eingehalten, dann können sich daraus auch Konsequenzen ergeben. Eine Konsequenz unterstützt das Lernen und ist nicht als Strafen anzusehen. Regeln und Grenzen dienen dazu, einen festen Rahmen abzustecken, in dem sich alle aufhalten und ihrer gesunden Exploration und Bedürfnissen nachgehen können.

Eine funktionierende Gesellschaft basiert auf Regeln. Gerade das Kindergartenalter ist empfänglich für die Vermittlung von Werten und Normen. Dies wollen wir nutzen, mit gutem Beispiel vorangehen und sie dadurch in ihrer Entwicklung stärken. So lernen Kinder sowohl ihre eigenen Grenzen kennen, aber auch die Grenzen des Gegenübers wertzuschätzen. Werden Regeln und Grenzen nicht eingehalten folgt daraus eine Konsequenz. Wichtig hierbei ist, dass die Konsequenz eng mit dem Regelverstoß verbunden ist. Nur so ist es für Kinder nachvollziehbar, transparent und ein Lerneffekt.

Konsequenzen können z.B. wie folgt aussehen:

- Verteilt ein Kind im Garten den Sand, wo er nicht hingehört, räumt er den Sand wieder auf.
- Wird im Bauraum etwas kaputt gemacht, wird es wiederaufgebaut oder weggeräumt.
- Wird etwas ausgeschüttet, wird es weggewischt.

Der Unterschied zwischen Konsequenzen und Strafen liegt beim Handeln. Während sich Konsequenzen auf den Regelverstoß beziehen, sind Strafen mit Ohnmacht, Hilflosigkeit und oft auch mit Wut und/oder Ärger verbunden. Strafen sind ein Ungleichgewicht von Machtverhältnissen. Strafen führen zu Demütigungen und Beschämung. Konsequenzen zielen auf die Einsicht des Kindes und das daraus entstehende Verhalten

Entdecken des eigenen Körpers

Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Dazu gehören „Doktorspiele“ unter Gleichaltrigen oder Selbstbefriedigung. Es ist ein Spiel zwischen Kindern und wird unauffällig beobachtet. Es wird nur eingegriffen, wenn ein Machtgefälle oder eine Verletzungsgefahr durch Fremdkörper oder die kindlichen Handlungen entsteht. Wenn ein Kind in diese Phase kommt, werden dessen Eltern darauf angesprochen, um einen offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit diesem Thema gewährleisten zu können.

Spielsituationen im KiTa-Alltag wären: Rollenspiel, aber auch Körperpuzzle, Wickelsituationen und Wasserspiele.

Kinder, die sich gegenseitig demütigen, ausgrenzen, emotional erpressen und seelisch verletzen, erlernen kindgerechte Alternativen zur Konfliktlösung.

Verabreichung von Medikamenten

Medikamente werden nur nach schriftlicher, ärztlicher Anordnung (Dosierungs- und Verabreichungsplan) durch geschultes Fachpersonal verabreicht.

Für die Verabreichung in der KiTa wird ein separates Medikament in der Einrichtung für Kinder unzugänglich gelagert.

Die Verantwortung der Medikamentenverabreichung liegt bei den Eltern, es sei denn, das Kind wird über Mittag in der Einrichtung betreut, so dass die Mittagsgabe vom geschulten Fachpersonal übernommen wird. Der Verabreichungsplan wird regelmäßig im Team besprochen und dokumentiert.

Ausnahmefälle gelten nur nach schriftlicher, ärztlicher Anordnung.

Creme

Bei Bedarf des Kindes benötigt die Einrichtung eine separate, beschriftete Wundschutzcreme, die beim Wickeln aufgetragen wird.

Sollte eine verschreibungspflichtige Creme verordnet werden, siehe Verabreichung Medikamente.

In den Sommermonaten kommen die Kinder morgens schon eingecremt in die KiTa. Bei den Ganztagskindern führen die Kinder das Eincremen mit Sonnencreme möglichst selbstständig durch. Die Bezugspersonen leisten altersentsprechend Hilfestellung, um eine Verbrennung der Haut vorzubeugen. Ebenso wie beim Wickeln, werden verbale und nonverbale Signale der Kinder bezüglich der Wahl der eincremenden Bezugsperson respektiert.

Für die Ganztageskinder wird eine separate, mit Namen beschriftete Sonnencreme hinterlegt. Benötigt ein Kind eine "besondere" Sonnenschutzcreme, so ist diese mit Namen beschriftet in der KiTa zu hinterlegen.

Wetterangepasste Bekleidung

Um die Unversehrtheit des Körpers zu gewährleisten, benötigt jedes Kind der Witterung angepasste Kleidung. Dazu gehören die entsprechende Kopfbedeckung, sowie der Schutz vor Nässe, Wärme und Kälte.

Um eine Kindeswohlgefährdung zu verhindern, können Kinder bei einem Ozonwert von 180-239 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ohne ausreichenden Sonnenschutz nicht mehr im Außengelände spielen. Gemessen wird dieser über den deutschen Wetterdienst.

In den Wintermonaten benötigen die Kinder eine Winterjacke, eine Mütze, einen Schal, eine gefütterte Matsch-/Buddelhose, sowie gefütterte Stiefel.

Fotografieren

Es werden keine Fotos mit privaten Geräten aufgenommen, ausschließlich die Kameras der KiTa werden genutzt. Wir fotografieren oder filmen keine nackten Kinder z.B. beim Wickeln.

Essen

Essen ist ein Grundbedürfnis. Wenn ein Kind dieses Bedürfnis nicht verspürt, wird es nicht zum Essen gezwungen.

Es wird mit pädagogischen Mitteln zum Probieren angeregt. Wir bieten jedem Ganztageskind alle gelieferten Komponenten des Mittagessens an. Nahrung dient nicht als Strafe oder Belohnung.

Wir achten auf die Esskultur.

3. Partizipation

Ernst gemeinte Partizipation von Kindern bedeutet in der Pädagogik, dass Kinder ihren Alltag aktiv mitgestalten. Sie werden von Beginn an integriert und ihre Meinung zu bestimmten Themen ist ebenso viel wert, wie die der Erwachsenen. Kinder stehen für ihre Entscheidungen ein, erfahren auch Misserfolge und können sich gemeinsam an erfolgreich umgesetzten Ideen freuen. Doch es geht längst nicht nur um die

Planung von Projekten und Angeboten, bei denen Kinder partizipieren sollten. Pädagogik auf Augenhöhe, wie Partizipation in Kitas oft auch genannt wird, bedeutet in erster Linie, dass Kinder ihr Leben selbst bestimmen und gestalten. Somit entscheiden sie nicht nach den Maßgaben von Erwachsenen, was für sie gut ist, sondern sie sind selbst für ihr Handeln verantwortlich. Dies kann in den unterschiedlichsten Bereichen der Kindertagesstätte erlebbar gemacht werden.

3.1. Partizipation im Einrichtungsalltag

Partizipation von Kindern stellt hohe Anforderungen an die Erwachsenen. Sie müssen sehr genau beobachten, aktiv zuhören, Kinder in allen Situationen ernst nehmen und ihre Handlungen wertschätzen. Partizipation ist die aktive Einmischung, die nicht darin erschöpft, Meinungen und Vorlieben der Kinder abzufragen. Die Kinder bekommen Möglichkeit, ihre Zeit selbst zu gestalten, Angebote frei zu wählen, werden an Planungen beteiligt.

Unsere Aufgabe sehen wir darin, die Kinder und deren Eltern entsprechend ihrer Möglichkeiten aktiv in Diskussions- und Entscheidungsprozesse mit einzubeziehen. Je nach Inhalt und Entwicklungsstand können sie: selbst bestimmen, mitbestimmen, mitwirken oder werden informiert. Die für uns, zum jetzigen Zeitpunkt, wichtigsten Partizipationsmöglichkeiten und deren Grenzen, sind nachfolgend detailliert aufgeführt.

3.2. Formen der Beteiligung

- Die Kinder haben stets die Möglichkeit, Wünsche und Kritik zu äußern.
- Es ist jederzeit möglich, dass die Interessen der Kinder von den Eltern oder einem Mitarbeiter vertreten werden.
- Es gibt Beteiligungsformen, die als Rituale in den Alltag eingebettet sind wie: Morgenkreis, Gesprächskreise oder im Einzelgespräch.

3.3. Allgemeine Bereiche der Partizipation

- Die Kinder haben ein Recht sowohl auf einen geregelten Tagesablauf mit sich wiederholenden Abläufen als auch auf Veränderung und ihren Entdeckerdrang voll ausleben zu können. Ferner haben sie ein Recht auf vielfältige Förder- und Beschäftigungsangebote, sowie die Bereitstellung des entsprechenden Materials.
- Die Kinder haben ein Recht auf Information und Mitsprache in allen sie persönlich betreffenden Angelegenheiten. Das pädagogische Personal informiert die Kinder, hört ihnen aktiv zu, nimmt ihre Äußerungen ernst, gibt eine wertschätzende Rückmeldung und begründet, wenn den Wünschen nicht entsprochen werden kann.
- Die Kinder haben bei projektorientierten Themen Mitsprache- und Mitgestaltungsmöglichkeiten.
- Grundsätzlich haben alle Kinder das Recht während der Freispielzeit, Spielpartner, Spielort, und Spieldauer selbst zu bestimmen soweit die Rechte der anderen Kinder dadurch nicht beeinträchtigt werden.

3.4. Partizipation im Kleinstkindbereich (Krabbengruppe)

- Das Kind hat das Recht zu äußern, wann, wie und von wem seine Windel gewechselt werden soll. Die Erzieherin behält sich dabei das Recht vor, bei eingeschränkter personeller Besetzung die Person, die das Wickeln übernimmt, zu bestimmen.

- Das Kind hat das Recht, die Wickelsituation einzeln und in Ruhe zu erleben. Dabei achtet die Betreuerin auf einen behutsamen, feinfühligem Umgang, der bestimmt ist von liebevollem Respekt vor dem Kind.
- Das pädagogische Personal spricht und handelt ruhig, kündigt den nächsten Schritt an und erklärt, was es tut. Dabei hat das Kind das Recht, sich zu äußern, selbst aktiv zu werden und Handlungen zu übernehmen.
- Vor dem Gang ins Bad hat das Kind das Recht, zu Ende zu Spielen und dadurch sein Spiel als wertgeschätzt zu erfahren.
- Das Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob und wann es zur Toilette geht.
Das pädagogische Personal behält sich jedoch das Recht vor, zu bestimmen, dass und wann ein Kind gewickelt wird oder zur Toilette geht, wenn Gefahr für die Gesundheit des Kindes (z.B. wunder Po) besteht oder bevor Kleidung und Gegenstände verschmutzt werden.
- Außerdem behält sich das pädagogische Personal das Recht vor, zu bestimmen, dass das Kind nach dem Toilettengang und vor dem Essen die Hände wäscht, dass sich das Kind reinigen muss, wenn es, aus der Sicht der Betreuerin, stark verschmutzt ist.
- Das Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, was und wieviel es essen mag. Ein Zeitfenster wird jedoch bei Frühstück, Mittagessen und Imbiss von den Mitarbeitern vorgegeben.
- Das Kind hat das Recht auf Ruhe und Zeit und entsprechend seinem Entwicklungsstand selbständig zu sein (alleine essen mit Hand oder Besteck). Dabei beachtet das pädagogische Personal die Äußerungen und Vorlieben des Kindes und bietet Hilfe zur Selbsthilfe an.
- Das Kind hat das Recht auf Bedürfnisbefriedigung (z.B. durch Schnuller und/oder Kuscheltier). Schnuller und Kuscheltier befinden sich in Reichweite des Kindes.
- Das Kind hat das Recht auf einen geregelten Tagesablauf mit gleichbleibenden Abläufen, der dem Kind Sicherheit bietet. Dabei sind Rituale wichtiger als Regeln. Die Pädagogin hat das Recht, in Spielhandlungen oder Situationen einzuschreiten, bevor oder wenn das Kind sich oder andere gefährdet.
- Das Kind hat das Recht, vom pädagogischen Personal in seinem Entwicklungsstand beobachtet und verstanden zu werden. Dieses achtet immer in seinem sprachlichen Ausdruck auf eine positive Formulierung.

3.5. Partizipation in den Kindergarten-Gruppen

- Die Kinder haben das Recht, über die Themenauswahl und die Gestaltung von Bildungs- und Förderangeboten mitzuentcheiden und Vorschläge zu unterbreiten.
- Die Fachkräfte behalten sich das Recht vor, unter pädagogischen Gesichtspunkten Inhalte und Methoden letztendlich zu bestimmen oder zu verändern.
- An gezielten Bildungs- und Förderangeboten innerhalb und außerhalb der Gruppe nehmen die Kinder verpflichtend teil.
- Bei Vorschulprojekten werden die Kinder in die Gruppeneinteilung mit einbezogen. Ihre Wünsche werden so weit als möglich berücksichtigt. Die Kinder können sich nicht grundsätzlich gegen eine Teilnahme aussprechen.
- Bei freien Angeboten während der Freispielzeit (z.B. Basteln) ist die Teilnahme freigestellt. Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor, entwicklungsangemessene Aktivitäten einzufordern.
- Die Kinder können während der Frühstückszeit selbst bestimmen, ob und wieviel sie essen möchten. Die Kinder entscheiden selbst, neben wem sie sitzen möchten. Das pädagogische Personal

weist lediglich auf gesunde Ernährung hin.

- Das pädagogische Personal behält sich das Recht vor Zeit, Raum und Bereich zu bestimmen an dem gegessen wird.
- Die Kinder wählen ihren Sitzplatz beim Mittagessen selbst. Was und wieviel die Kinder essen, entscheiden sie selbst, ein Probierklecks wird jedoch von allen Speisen angeboten. Der Nachtisch wird erst nach dem Hauptgang gereicht.
- Tischdienste werden angeboten, die Kinder entscheiden selbst, keiner wird gezwungen.
- Das pädagogische Personal behält sich vor, Ort und Zeit, sowie über die Tischkultur zu bestimmen.
- Die Kinder haben grundsätzlich das Recht zu entscheiden, ob sie schlafen wollen oder nicht.
- Die Kinder haben die Entscheidung im Umgang mit persönlichen Dingen (Schnuller, Kleidung, Bettzeug, Schmusetier etc.). Diese befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Ruheplatz.
- Die Kinder haben die Entscheidung während des Ruhens ihre Liegeposition frei zu wählen.
- Die Ruhezeit dauert mindestens 30 Minuten, danach entscheiden die Kinder selbst wann sie aufstehen möchten. Spätestens 14:00 Uhr werden sie langsam geweckt.

3.6. Partizipation der Eltern

- Die Eltern entscheiden über den Eintritt und die Verweildauer in der Einrichtung, während der Öffnungszeiten (7 bis 16 Uhr), je nachdem welchen Kita-Platz (GZ/TZ) die Eltern haben.
- Sie entscheiden über die Verpflegung, die Teilnahme am Mittagessen und das mitgegebene Frühstück. Bei der Wahl des Essenslieferanten werden ihre Wünsche gehört. Die letztendliche Entscheidung trifft der Träger.
- Sie entscheiden über die Einleitung zusätzlicher Fördermaßnahmen, soweit dem keine Kindeswohlgefährdung entgegensteht.
- Eltern entscheiden über die Weitergabe ihrer persönlichen Daten und den Informationsaustausch mit externen Fachdiensten.
- Sie entscheiden über die Teilnahme und Unterstützung bei Festen und Aktionen.
- Beteiligt und angehört werden sie bei allen sie persönlich und ihr/e Kind/er betreffenden Angelegenheiten. Aufgabe der Mitarbeiter/innen ist es die Sorgen, Wünsche und Anliegen anzuhören, sie zu prüfen und entsprechende Rückmeldung zu geben.
- Informiert werden sie über organisatorische Inhalte wie: Tagesablauf, Termine, Feste und Veranstaltungen, Öffnungs- und Schließzeiten sowie Personalentscheidungen.
- Des Weiteren über pädagogische Inhalte wie: das pädagogische Konzept, die pädagogische Arbeit, den Entwicklungsstand des Kindes/der Kinder, individuelle Vorkommnisse.

3.7. Grenzen der Partizipation

Partizipation bedeutet nicht, dass Kinder alles machen dürfen oder dass sie im Einzelfall die Mitarbeiter überstimmen können. Im Alltag obliegt die Verantwortung immer den Erwachsenen, sie sind für den Schutz der Kinder zuständig und müssen ihn im Einzelfall auch gegen den Willen anderer Kinder oder der

Gruppe durchsetzen. Wichtig ist es auch, dass die pädagogischen Fachkräfte ihre persönlichen Grenzen reflektieren und die Verantwortung dafür übernehmen. Sie sind damit gefordert zwischen der Einschätzung ihrer persönlichen Möglichkeiten und den Bedürfnissen der Kinder abzuwägen, auf dieser Grundlage Entscheidungen zu treffen, diese den Kindern mitzuteilen und zu begründen. Demnach sind Grenzen des partizipativen Miteinanders oft in Personalmangel und schwierigen Gruppenkonstellationen sichtbar, da die Fachkräfte den Spagat zwischen Mitbestimmung der Kinder und tragbarem Tagesablauf für die gesamte Einrichtung schaffen müssen.

Beispiel: Die Kinder haben sich entschieden, einen Ausflug zu unternehmen. Sie haben ihn geplant und vorbereitet. Am Tag des Ausfluges sind mehrere Kinder und Erzieher/innen krank. Der geplante Ausflug kann nicht in der vorbereiteten Form stattfinden, weil das noch vorhandene Personal die Aufsichtspflicht nicht gewährleisten kann. Hier gilt es nun, also mit den Kindern ins Gespräch zu kommen und sich eine gemeinsame Lösung zu überlegen. Zur Partizipation von Kindern gehört auch, ihnen zu vermitteln, dass auch die Beschäftigten manchmal an Grenzen geraten und umdenken müssen.

4. Beschwerde- und Feedbackverfahren

Beschwerden und Feedback können in unserer Einrichtung von Kindern, Eltern, Mitarbeitern und sonstigen interessierten Parteien, in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden.

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheitsäußerung zu verstehen, die sich abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit in verschiedener Weise über eine verbale Äußerung, als auch über Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit ausdrücken kann.

Während sich die älteren Kindergartenkinder oder Vorschulkinder schon gut über Sprache mitteilen, muss die Beschwerde der Allerkleinsten von den Pädagogen sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden. Aufgabe des Umgangs mit jeder Beschwerde ist es, die Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen, diese möglichst abzustellen und zeitnah Lösungen zu finden, die alle mittragen können.

Wir verstehen Beschwerden und Feedback als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit in der Einrichtung. Dies erfordert partizipatorische Rahmenbedingungen, eine offene Gesprächskultur und eine Grundhaltung die Beschwerden nicht als lästige Störung, sondern als Entwicklungschance begreift. Ziel unseres Beschwerdemanagements ist es, die Zufriedenheit (wieder) herzustellen. In Kindertageseinrichtungen besteht zwischen den Kindern und den Erwachsenen zwangsläufig ein ungleiches Machtverhältnis. Aufgrund des Altersunterschiedes, der Lebenserfahrung und des Wissensvorsprungs besteht stets die Gefahr, dass die Erwachsenen ihre Überlegenheit gegenüber den Kindern ausnutzen. Zudem sind sie in der Elementarpädagogik gefordert, Kinder an die Einhaltung von Regeln heranzuführen, zu kontrollieren und bei Bedarf auch gegen ihren Willen durchzusetzen. Unabdingbar ist es deshalb den Kindern ihre Rechte aufzuzeigen und die Möglichkeit der Beschwerde zu verankern.

4.1. Definition

Wir verstehen unter dem Begriff Beschwerde alle schriftliche und/oder mündliche, kritische Äußerungen von Mitarbeitern, Kindern oder deren Personensorgeberechtigten, die den Einrichtungsalltag, insbesondere

- das Verhalten der Fachkräfte oder Kinder
- das Leben in der Einrichtung oder
- die Entscheidungen des Trägers betreffen

4.2. Ziele des Beschwerde und Feedbackmanagements

- Beschwerdesysteme sind ein wichtiges Instrument die Rechte von Kindern und Eltern zu wahren.
- Sie dienen der Qualitätssteigerung und –sicherung.
- Sie bilden ein wichtiges Instrument zur Reflexion der eigenen Arbeit.
- Sie dienen der Prävention und schützen die Kinder.

4.3. Möglichkeiten der Beschwerde

Grundsätzlich kommen bei Beschwerden alle Ebenen und Personen unserer Kindertagesstätte in Betracht. Alle Mitarbeiter, Kinder und Eltern können sich mit Ihrem Anliegen an die Person wenden, der sie vertrauen und die sie für ihr Anliegen als hilfreich empfinden. Unabhängig davon ob diese Person für die Bearbeitung zuständig ist oder nicht. Wir nehmen alle Beschwerden ernst, sehen sie als Chance zur Qualitätssteigerung und achten bei der Bearbeitung auf Transparenz und Verlässlichkeit.

I. Innerhalb der Einrichtung sind dies:

- unsere Elternvertreter (Wahl einmal jährlich, sind in der Kita ausgehängt)
- ErzieherInnen
- Kitaleitung (Tel: 06356/439)

II. Außerhalb der Einrichtung sind dies:

- der Träger Herr Gunther Schneider (Tel: 0170/5921165) und Stefan Rüdiger (Tel: 0175/5220097)
- die zuständige Sachbearbeiter/innen im Amt für Jugend und Familie im Kreis DÜW Monika Pfirrmann (Tel: 06322961-4621 Monika.Pfirrmann@kreis-bad-duerkheim.de)
- die Kita-Sozialarbeiterin Wanda Ballmann (Tel: 0170/5692206 und E-mail: w.ballmann@evh-pfalz.de)

III. Mündliche Beschwerdemöglichkeiten im Einrichtungsalltag

Wie auch bei den Partizipationsmöglichkeiten gibt es im Haus fest integrierte informelle und formelle Settings wie beispielsweise:

1. Den Morgen- bzw. Gesprächskreis: Hier bieten wir Raum und Zeit und unterstützen die Kinder darin ihre Belange, Wünsche, Ärgernisse und Anregungen zu formulieren.
2. Den Gruppenalltag: hier bieten sich viele Situationen für persönliche Gespräche unter vier Augen oder in kleinen Kinderrunden. Dabei nehmen wir die Kinder ernst, hören aufmerksam zu und bestärken die Kinder darin uns ihre Ängste, Sorgen, Gefühle, Wünsche, Bedürfnisse und Wahrnehmungen mitzuteilen.
3. Im Kindergarten werden regelmäßig Beobachtungen durchgeführt und dokumentiert. Hier werden die Kinder explizit ermuntert sich Gedanken zu machen und Positives wie Negatives auszudrücken.
4. Für die Eltern besteht weiterhin im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Entwicklungsgespräche die Möglichkeit, Sorgen, Ärgernisse, Wünsche oder Anregungen anzusprechen.

IV. Schriftliche Beschwerdemöglichkeiten

1. In den Eingangsbereichen befinden sich Vordrucke, diese können ausgefüllt in den Briefkasten der Kita eingeworfen werden gesteckt werden.
2. Ferner können Beschwerden per E-mail: kita@altleiningen.de gesandt werden.
3. Die jährlich stattfindenden Elternbefragungen, bieten Raum für Rückmeldungen an die Einrichtung.
4. In Beschwerdefällen, in denen eine mögliche Gefährdung des Kindes vorliegt oder die unter den § 8a „Kindeswohlgefährdung“ fallen, muss umgehend die Leitung informiert werden. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen und zieht ggf. das Jugendamt hinzu. Kinder oder Eltern müssen darüber informiert werden

4.4. Beschwerdeverfahren

I. Klärungsversuch innerhalb der beteiligten Personen

Bei personen- oder verhaltensbezogenen Beschwerden, wird im ersten Schritt versucht, unter Einbeziehung der betroffenen Konfliktparteien und ggf. einer neutralen Vertrauens- oder Leitungsperson, das Anliegen zeitnah zu klären, konstruktive Lösungsvorschläge zu entwickeln oder einen für beide Seiten zufriedenstellenden Kompromiss zu finden.

II. Bearbeitung der Beschwerde im Team

Sollte es zu keiner Einigung kommen oder die gesamte Einrichtung betreffen, wird in Absprache mit dem Kind/den Kindern oder den Eltern die Beschwerde im nächsten Team besprochen und es wird entschieden, welche Maßnahmen getroffen werden. Diese und weitere nötige Schritte werden im Protokoll schriftlich festgehalten.

Anonym eingehende Meldungen werden wie oben erwähnt behandelt. Eine unmittelbare Rückmeldung ist in diesem Fall allerdings nicht möglich.

III. Rückmeldung an das Kind bzw. die Eltern

Das Kind bzw. die Eltern werden über die Entscheidung des Teams informiert und die weiteren Schritte erörtert. Die zuständigen Mitarbeiter sind verantwortlich für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen. Die Leitung wird darüber informiert.

Beschwerde-und Feedbackformular für Mitarbeiter, Eltern und sonstige interessierte

Personen

Ihre Meinung ist uns wichtig! Sie können uns gerne direkt ansprechen oder dieses Formular für Ihre Rückmeldung an uns nutzen!

Name: _____

Datum: _____

Gibt es ein Problem, auf das Sie uns gerne hinweisen möchten?

Haben Sie Ideen zur Verbesserung?

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung !

Beschwerde-und Feedbackprotokoll

Wer hat die Beschwerde vorgebracht?

Tel./E-Mail

Datum

Wer nahm die Beschwerde entgegen?

Erstbeschwerde Ja / Nein **oder** Folgebeschwerde. Ja / Nein vom

Sachverhalt der Beschwerde

Wer ist zu beteiligen?

Gemeinsame Vereinbarungen /Sofortmaßnahmen_____

Ist ein weiteres Gespräch / Vorgehen nötig?

Abgeschlossen am: _____

Unterschrift Beteiligte: _____
